

Mandantenbrief

Schadenersatzrecht

Bundesgerichtshofs: geschädigtes Unternehmen kann Geldersatz dafür verlangen, dass es eigene Mitarbeiter zur Schadensbeseitigung heranzieht

Stuttgart, im Februar 2009

Der Bundesgerichtshof (BGH), das höchste deutsche Zivilgericht, hat im Urteil vom 9.12.2008 (Az.: VI ZR 173/07) lapidar festgestellt:

Bei einem Schadensersatzanspruch kann nämlich der Zeitaufwand im eigenen Unternehmen, der nicht lediglich der Schadensermittlung oder außergerichtlichen Abwicklung des Schadensersatzanspruchs dient, sondern der Schadensbeseitigung selbst, ersatzfähig sein. Denn es ist nicht gerechtfertigt, solche besonderen Anstrengungen zur Schadensbehebung, die der Geschädigte durch den Einsatz seiner oder der Arbeitskraft seiner Mitarbeiter unternommen hat, dem Schädiger zu Gute kommen zu lassen.

Der Sachverhalt: Der zwölfjährige Sohn eines freiberuflich tätigen IT-Dienstleisters, versuchte, auf dem Rechner eines Kunden ein Computerspiel zu installieren. Im Zuge dessen wurden darauf gespeicherte Daten (für zukünftige Projekte benötigte Pläne für Steuerungsanlagen) vernichtet. Das Ingenieurbüro forderte rund

320.000 Euro Schadenersatz und trug vor, seine Mitarbeiter hätten viel Zeit für die erneute Eingabe verlorener Dateien gebraucht. Eine gesonderte Vergütung sei aber nicht erfolgt.

Das **Berufungsgericht** hatte noch entschieden, der Kläger habe keine ersatzfähige Vermögenseinbuße erlitten. Es entsprach bislang einer weithin anerkannten Auffassung, dass für den Zeitaufwand des Geschädigten bei der außergerichtlichen Abwicklung von Schadensersatzansprüchen keine Ersatzpflicht besteht. Und zwar selbst dann nicht, wenn der Geschädigte für diese Aufgabe besonderes Personal eingestellt hat.

Der **BGH** schränkt diese Ansicht nun deutlich ein: Er unterscheidet zwischen dem Zeitaufwand im eigenen Unternehmen, der lediglich der Schadensermittlung oder außergerichtlichen Abwicklung des Schadensersatzanspruchs dient und der nicht ersatzfähig ist, und dem Zeitaufwand, der für die Schadensbeseitigung selbst aufgewendet wird:

Dann kann sogar der Schaden vom Gericht geschätzt werden und zwar anhand der dargelegten Mehrleistungen der Mitarbeiter des Unternehmens für die Rekonstruktion von konkret benötigten Dateien. Diese könnten zu einer Bewertung des eingetretenen Schadens auch dann herangezogen werden, wenn die entsprechenden Arbeitszeiten im Unternehmen des Klägers nicht zusätzlich vergütet worden sind.

Der BGH hat den Fall zur erneuten Verhandlung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Fazit: Das Urteil ist von grundsätzlicher Bedeutung in den Fällen, in denen Unternehmen die Schadensbeseitigung selbst übernehmen.

Nach früherer Auffassung zahlreicher Gerichte stand in solchen Fällen einem Schadensersatzanspruch entgegen, dass keine Zusatzkosten entstehen, weil die Mitarbeiter ohnehin zu entlohnen sind.

Geschädigte mussten deswegen darlegen, welche Arbeiten aufgrund der Schadensbeseitigung nicht erledigt werden konnten und zu welcher wirtschaftlichen Einbuße dies geführt hat.

In Vergleichsverhandlungen hatte der Schadensverursacher oft gute Karten aufgrund dieser – nunmehr überholten – Auffassung. Künftig reicht es aus, den Einsatz der Mitarbeiter zur Schadensbeseitigung und den durch zukünftige Störungen im Betriebsablauf zu erwartenden Aufwand darzulegen.

Das Urteil hat für viele weitere Branchen Bedeutung. Etwa für Bauunternehmer oder Architekten, die von Subunternehmern verursachte Schäden durch eigene Mitarbeiter beseitigen.

Bernhard Ludwig
Rechtsanwalt

Rechtsanwälte Keller & Kollegen
Kernerplatz 2, 70182 Stuttgart

Fon 0711-22 02 16-90
Fax 0711-22 02 16-91

info@anwaltskanzlei-keller.de
www.anwaltskanzlei-keller.de